

Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 finden

1. **in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Landkreis Emsland die Direktwahl der Landrätin / des Landrats statt.
Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Papenburg ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die bis zum 05.05.2019 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Außerdem sind für die Direktwahl der Landrätin / des Landrats für den Landkreis Emsland drei Briefwahlvorstände gebildet, die zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Direktwahl am 26.05.2019 ab 17.00 Uhr im Gebäude der Volkshochschule Papenburg, Hauptkanal rechts 72, zusammentreten. Die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 59 Abs. 3 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) ist angeordnet. Für die Europawahl treten Briefwahlvorstände beim Landkreis Emsland zur Ermittlung des Wahlergebnisses ab 16.00 Uhr im Kreishaus Meppen, Ordeniederung 1, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann ohne Wahlschein nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen / Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Direktwahl der Landrätin /des Landrats wird den Wahlberechtigten für eine evtl. Stichwahl wieder zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die Europawahl werden weiße Stimmzettel verwendet – die Wähler haben eine Stimme.
Der weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Für die Direktwahl der Landrätin / des Landrats werden gelbe Stimmzettel verwendet – die Wähler haben eine Stimme.
Der gelbe Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für jeden an der Wahl teilnehmenden Bewerber: Namen, Lebensalter, Beruf, Gemeinde der Hauptwohnung sowie Name und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers. Rechts vom Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den allgemeinen Wahlbezirken und den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen
 - a) durch Briefwahl oder
 - b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Emsland.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Papenburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahl wird für die jeweilige Wahl in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - c) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - d) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Anschrift abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
6. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

7. Bezüglich der Direktwahl der Landrätin / des Landrats wird auf die Möglichkeit einer Stichwahl hingewiesen, welche am 16. Juni 2019 stattfinden würde.

Papenburg, 06.05.2019

Der Gemeindevorstand